STATUTEN

über die Verleihung von Ehrenzeichen und anderer Auszeichnungen
der Ärztekammer für Wien

Artikel I.

Die Ärztekammer für Wien verleiht folgende Ehrenzeichen und Auszeichnungen:

1. VERDIENSTMEDAILLE DER ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN
2. SILBERNE AESCULAPNADEL DER ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN
3. EHRENZEICHEN DER ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN in folgenden Stufen

    a. SILBERNES EHRENZEICHEN
    b. GOLDENES EHRENZEICHEN
    c. GROSSES EHRENZEICHEN
    d. GROSSES EHRENZEICHEN AM BANDE

4. EHRENRING DER ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN
5. WÜRDE EINES SENATORS bzw. EINER SENATORIN DER ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN
6. WÜRDE DES EHRENPRÄSIDENTENS bzw. DER EHRENPRÄSIDENTIN

Artikel II.

(1) Die in Art. I genannten Auszeichnungen werden von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Ärztekammer für Wien verliehen. Der Präsident bzw. die Präsidentin kann die Verleihung in Einzelfällen an einen bzw. eine von ihm bzw. ihr bestehende/n Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentin delegieren.

(2) Über die Verleihung ist eine Urkunde auszustellen, die von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Ärztekammer für Wien zu zeichnen ist.

(3) Auszeichnungen nach diesen Statuten gebühren der oder dem zu Ehrenden jeweils in der männlichen oder weiblichen Form.

Artikel III.

(1) Die Ehrenzeichen, der Ehrenring, die Senatorwürde und die Ehrenpräsidentenwürde der Ärztekammer für Wien werden für besonders hervorragende Verdienste um den ärztlichen Berufsstand, die Ärztekammer sowie für die Mehrung des Ansehens der Ärzteschaft verliehen.

(2) Der Ehrenring, die Senatorwürde und die Ehrenpräsidentenwürde der Ärztekammer für Wien können nur an Ärztinnen und Ärzte verliehen werden.

(3) Eine Kumulierung von Ehrenzeichen ist zulässig.

Artikel IV.
Ehrenzeichen

(1) Die mit dem GROSSEN EHRENZEICHEN AM BANDE zu Ehrenden sollen ein Lebensalter von wenigstens 50 Jahren erreicht haben.

(2) Die Zahl der Inhaber des GROSSEN EHRENZEICHENS AM BANDE aus dem Stande der ordentlichen Kammerangehörigen darf zehn nicht überschreiten.

(3) Das große, goldene oder silberne Ehrenzeichen kann an Ärztinnen und Ärzte oder sonstige Persönlichkeiten vergeben werden, die sich um die Ärztekammer für Wien oder um die Wiener Ärzteschaft verdient gemacht haben.

Artikel V.
Ehrenring

(1) Der EHRENRING DER ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN kann nur an amtierende oder ehemalige Präsidenten bzw. Präsidentinnen und Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen der Ärztekammer für Wien verliehen werden.

(2) Die zu Ehrenden müssen in der Regel mindestens eine Funktionsperiode die Funktion eines Präsidenten bzw. einer Präsidentin oder eines Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin bekleidet haben.

Artikel VI.
Senatorwürde

(1) Die Würde eines SENATORS oder SENATORIN DER ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN kann Ärztinnen oder Ärzten verliehen werden, die

a) mindestens 20 Jahre Mitglied der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien waren und

b) vier Funktionsperioden hindurch wenigstens die Funktion eines Präsidenten bzw. einer Präsidentin, eines Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin, eines Obmannes bzw. einer Obfrau einer Sektion bzw. eine dieser Funktionen gleichwertige Stellung bekleidet haben.

(2) Mit der Verleihung der Senatorwürde ist das Recht zum Tragen einer Ehrenauszeichnung verbunden.

Artikel VII.
Würde des Ehrenpräsidenten bzw. der Ehrenpräsidentin

(1) Die Würde des EHRENPRÄSIDENTEN oder EHRENPRÄSIDENTIN DER ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN kann ehemaligen Präsidenten bzw. Präsidentinnen verliehen werden, die

a) mindestens für eine Funktionsperiode die Funktion eines Präsidenten bzw. einer Präsidentin der Ärztekammer für Wien innegehabt und

b) zusätzlich für mindestens eine Funktionsperiode hindurch die Funktion eines sonstigen Präsidiumsmitglieds bekleidet und

c) durch sein bzw. ihr verdienstvolles Wirken Außergewöhnliches geleistet haben.

(2) Mit der Verleihung der Würde als Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenpräsidentin ist das Recht zum Tragen einer Ehrenauszeichnung verbunden.

Artikel VIII.
Aesculapnadel

Die „silberne Aesculapnadel“ gebührt Ärztinnen und Ärzte, die durch Ihr Wirken als Arzt bzw. Ärztin besondere Verdienste erworben haben.

Artikel IX. Verdienstmedaille

Die Verdienstmedaille wird an Personen verliehen, die durch ihr öffentliches oder privates, verdienstvolles Wirken auf dem Gebiet der Medizin bzw. in verwandten Gebieten oder im Gesundheitswesen oder im Sozialsektor Außergewöhnliches geleistet haben.

Artikel X.

(1) Über die Verleihung der Auszeichnung, ausgenommen die silberne Aesculapnadel und die Verdienstmedaille der Ärztekammer für Wien entscheidet der Kammervorstand der Ärztekammer für Wien. Über die Verleihung der silbernen Ehrennadel und die Verdienstmedaille entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin der Ärztekammer für Wien.

(2) Eingaben über die Verleihung von Ehrenzeichen und Auszeichnungen sind schriftlich und mit ausführlicher Begründung an den Präsidenten bzw. an die Präsidentin der Ärztekammer für Wien zu richten.

(3) Vorschläge für die Verleihung von Ehrenzeichen und Auszeichnungen werden von einem hierfür bestimmten Referenten oder Ausschuss bearbeitet. Anträge werden vom Präsidenten bzw. der Präsidentin dem Kammervorstand vorgelegt.

Artikel XI.

(1) Die Auszeichnungen gehen in das Eigentum des bzw. der Beliehenen über.

(2) Der Kammervorstand der Ärztekammer für Wien kann verliehene Ehrungen widerrufen, wenn sich der bzw. die Geehrte durch sein bzw. ihr späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist. Das Dekret über die Verleihung und die Auszeichnung sind in diesem Fall einzuziehen.

Artikel XII.

In den Fällen, in denen eine Auszeichnung an den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Ärztekammer für Wien verliehen werden soll, werden die in den Statuten dem Präsidenten bzw. der Präsidentin zukommenden Aufgaben von dem bzw. der nach der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge in Frage kommenden Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentin wahrgenommen.